

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 52		MONTAG, DEN 29. DEZEMBER	2003
Tag	Inhalt	Seite	
16. 12. 2003	Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger (Finanzhilfeverordnung) . . . . . 223-3-1	581	
16. 12. 2003	Verordnung zur Änderung naturschutzrechtlicher Verordnungen für die Gemarkung Wohldorf . . . . . 791-1-64, 791-1-59	583	
17. 12. 2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung . . . . . 221-6-3	583	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger (Finanzhilfeverordnung)

Vom 16. Dezember 2003

Auf Grund von § 21 a des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 386), geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 549), wird verordnet:

#### § 1

Der Träger einer Ersatzschule ist grundsätzlich als wirtschaftlich bedürftig im Sinne von § 14 HmbSfTG in der jeweils geltenden Fassung anzusehen, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

#### § 2

(1) Die Personalausgaben einer allgemeinen Ersatzschule entsprechen sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, soweit der auf eine Schülerin oder einen Schüler entfallende Anteil die in den Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbSfTG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Personalausgaben um höchstens 5 vom Hundert (v. H.) übersteigt. Die Personalausgaben einer privaten Sonderschule entsprechen sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, soweit der auf eine Schülerin oder einen Schüler entfallende Anteil die in den Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbSfTG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Personalausgaben um höchstens 20 v. H. übersteigt.

(2) Die Sachausgaben für den laufenden Betrieb einer allgemeinen Ersatzschule einschließlich Abschreibungen in steuerrechtlich zulässiger Höhe sowie gezahlter Zinsen zur Finanzierung von Schulgebäuden entsprechen sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, soweit der auf eine Schülerin oder einen Schüler entfallende Anteil die in den Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbSfTG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Sachausgaben um höchstens 5 v. H. übersteigt. Die Sachausgaben für den laufenden Betrieb einer privaten Sonderschule einschließlich Abschreibungen in steuerrechtlich zulässiger Höhe sowie gezahlter Zinsen zur Finanzierung von Schulgebäuden entsprechen sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, soweit der auf eine Schülerin oder einen Schüler entfallende Anteil die in den Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbSfTG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Sachausgaben um höchstens 20 v. H. übersteigt.

(3) Den berücksichtigungsfähigen Ausgaben nach den Absätzen 1 und 2 werden hinzugerechnet

1. Zuführungen zu Rückstellungen, die nach § 249 Absätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuches gebildet werden müssen

oder dürfen, soweit der Zweck der Rückstellungen dem Zweck der Finanzhilfegewährung entspricht;

2. Einstellungen in eine freie Rücklage bis zu einer Höhe von 1,5 v. H. der Finanzhilfe des Bewilligungsjahres und bis die Rücklage insgesamt 7,5 v. H. der Finanzhilfe für das Bewilligungsjahr erreicht hat, soweit die Rücklage für eine dem Zweck der Finanzhilfegewährung entsprechende Verwendung gebildet wird.

(4) Überschreiten die Ausgaben nach Absatz 1 oder Absatz 2 die jeweils geltende Höchstgrenze, sind sie berücksichtigungsfähig, soweit die Überschreitung in der jeweils anderen Ausgabenart durch Nichterreichung der Höchstgrenze ausgeglichen wird.

### § 3

Elternbeiträge und Spenden, die nach dem Willen der Eltern oder der Spenderin oder des Spenders dazu verwendet werden sollen, Schulgebäude zu errichten oder Schulgrundstücke oder solche Einrichtungsgegenstände zu erwerben, die nicht Ersatzbeschaffungen sind, oder zu diesem Zweck aufgenommene Darlehen zu tilgen, gehören nicht zu den erzielbaren Einnahmen der Ersatzschule. Dasselbe gilt für Elternbeiträge und Spenden, die nach dem Willen der Eltern oder der Spenderin oder des Spenders der Finanzierung des Betriebs einer Vorschulklasse, einer Integrationsklasse oder einer Ganztagschule dienen sollen, soweit diese Angebote nach § 15 b Absätze 3 und 4 sowie § 15 c HmbSfTG in der jeweils geltenden Fassung bei der Bemessung der Finanzhilfe nicht berücksichtigt werden.

### § 4

(1) In dem Antrag auf Bewilligung von Finanzhilfe sind anzugeben,

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Ersatzschule am Stichtag der Herbsthebung des Vorjahres des Bewilligungsjahres und die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich am Stichtag der Herbsthebung des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen werden;
2. die voraussichtliche Zahl der Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im Bewilligungsjahr gemäß § 10 HmbSfTG in der jeweils geltenden Fassung zur Dienstleistung an die Ersatzschule beurlaubt oder ihr zur Ausbildung zugewiesen sein werden.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind dem Antrag der letzte Jahresabschluss mit Begründung und ein erläuteter Wirtschaftsplan für das Bewilligungsjahr beizufügen. In dem Wirtschaftsplan sind die Ausgaben und Kosten nach § 2 und die Einnahmen einschließlich der Einnahmen nach § 3 in ihrer voraussichtlichen Höhe für jede betriebene Ersatzschule gesondert aufzuführen.

(2) Für die Darstellung der Ausgaben und Einnahmen im Verwendungsnachweis gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine abweichende – insbesondere detailliertere – Darstellung der Einnahmen, Ausgaben und Kosten verlangen.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger vom 1. Oktober 1991 (HmbGVBl. S. 333) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(3) Die Verordnung über die Zuschläge zur Regel-Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 22. Januar 2002 (HmbGVBl. S. 11) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 16. Dezember 2003.

## Verordnung zur Änderung naturschutzrechtlicher Verordnungen für die Gemarkung Wohldorf

Vom 16. Dezember 2003

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-u), zuletzt geändert am 17. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 170), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete, in der Gemarkung Wohldorf belegene Fläche außer Kraft und wird um die in der anliegenden Karte grün eingezeichnete, in der Gemarkung Wohldorf belegene Fläche ergänzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Wohldorf

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Wohldorf vom 4. Mai 1971 (HmbGVBl. S. 86), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246), tritt in ihrer geltenden Fassung für die in der anliegenden Karte grün eingezeichnete, in der Gemarkung Wohldorf belegene Fläche außer Kraft und wird um die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete, in der Gemarkung Wohldorf belegene Fläche ergänzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 2003.

## Vierte Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung

Vom 17. Dezember 2003

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Die Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 24. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. 5 vom Hundert für Personen nach § 13 Absatz 2 Satz 1; an der Universität Hamburg davon abweichend zum Wintersemester 5 vom Hundert der Summe aus den für das Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester festgesetzten Zulassungszahlen“.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote gilt Anlage 3 der Vergabeverordnung-Studienplätze vom 13. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 300),

zuletzt geändert am 4. August 2003 (HmbGVBl. S. 412), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Zentralstelle die Hochschule und an die Stelle der dort genannten Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde treten.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Abweichend von Absatz 2 sind an der Universität Maßstäbe für den Grad der Qualifikation:
  1. die Note der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. weitere fachliche Qualifikationen, insbesondere der Nachweis von besonders guten Kenntnissen der deutschen Sprache, der Nachweis eines fachbezogenen Praktikums, die Förderung durch Stipendien des

Heimat- oder Gastlandes, Gutachten von Lehrenden einer Hochschule oder gleichwertige Nachweise über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das gewählte Fach; bei gleicher Qualifikation können weitere Umstände ergänzend berücksichtigt werden. Als weitere Umstände gelten insbesondere die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung am Studienkolleg Hamburg, eine schriftliche Darlegung der persönlichen Motivation und Zielsetzung für das angestrebte Studium an der Universität Hamburg, soziale Kontakte am Hochschulort, Bezüge zu deutschen Organisationen sowie die Tatsache, dass eine Bewerbung aus einem Entwicklungsland kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder die Tatsache, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen gehindert ist, in ihrem bzw. seinem Heimatland zu studieren.“

3.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Nummer 2 werden an der Universität ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen durch die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

oder eine gleichwertige Prüfung. Wer über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht verfügt, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass er vor seiner Immatrikulation die DSH-Prüfung, das TestDaF-Sprachzeugnis oder eine gleichwertige Prüfung nachweist.“

4. In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„An der Universität ist für Personen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 abweichend von Satz 1 nur eine Zulassung zum jeweiligen Wintersemester möglich; der Zulassungsantrag muss für das folgende Wintersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

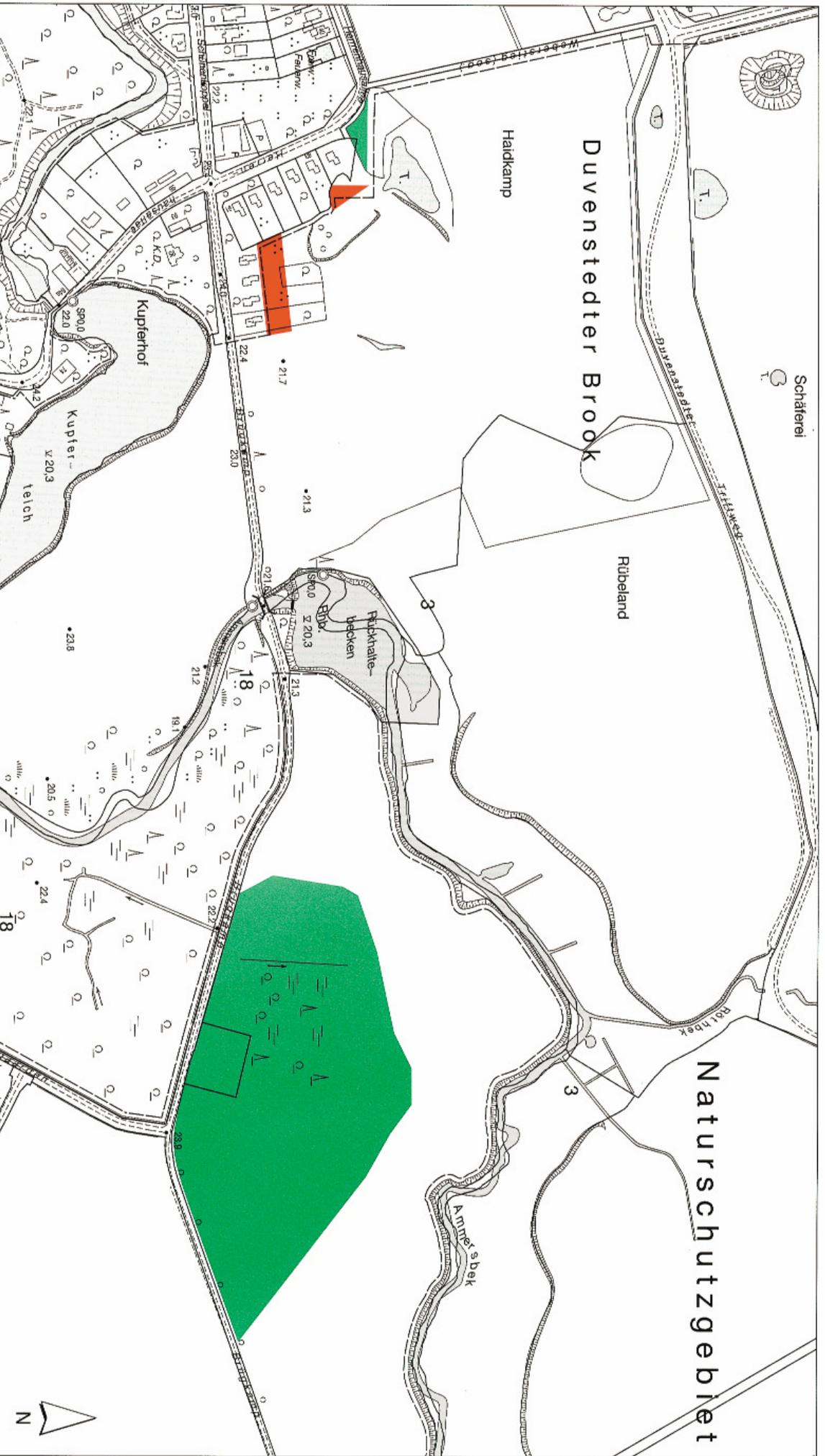
5.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet an der Universität Hamburg über die Zulassung von Personen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 zu einem Studiengang eine Auswahlkommission des jeweiligen Fachbereiches. Bei Bedarf kann ein Fachbereich mehrere Auswahlkommissionen bilden. Der Fachbereich bestimmt die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen; hierbei müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein.“

5.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Hamburg, den 17. Dezember 2003.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Gesundheit – Naturschutzamt

Deutsche Grundkarte Maßstab: 1: 5000

Herausgeber: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

- Flächen, die aus dem Naturschutzgebiet entlassen und in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden
- Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen und in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden

Anlage zur Verordnung zur Änderung naturschutzrechtlicher Verordnungen für die Gemarkung Wohldorf